

**Bundesstrafgericht**  
**Tribunal pénal fédéral**  
**Tribunale penale federale**  
**Tribunal penal federal**



---

Geschäftsnummer: BV.2016.16

## **Beschluss vom 5. Juli 2016**

### **Beschwerdekammer**

---

Besetzung

Bundesstrafrichter Stephan Blättler, Vorsitz,  
Andreas J. Keller und Emanuel Hochstrasser,  
Gerichtsschreiber Stefan Graf

---

Parteien

**A.,**

Beschwerdeführer

**gegen**

**SWISSMEDIC**, Schweizerisches Heilmittelinstitut,

Beschwerdegegnerin

---

Gegenstand

Beschlagnahme (Art. 46 f. VStrR)

**Die Beschwerdekammer hält fest, dass:**

- Swissmedic, Schweizerisches Heilmittelinstitut (nachfolgend «Swissmedic») gegen A. wegen des Verdachts verschiedener Widerhandlungen gegen das Bundesgesetz vom 15. Dezember 2000 über Arzneimittel und Medizinprodukte (Heilmittelgesetz, HMG; SR 812.21) ein Verwaltungsstrafverfahren führt (vgl. act. 2.5);
- Swissmedic mit Verfügung vom 28. April 2016 verschiedene zuvor bei A. sichergestellte Daten und Unterlagen beschlagnahmte (act. 2.1);
- A. diese Beschlagnahmeverfügung am 29. April 2016 eröffnet wurde (act. 2.2; vgl. auch act. 1, S. 2);
- er hiergegen mit Eingabe vom 2. Mai 2016 Beschwerde erhob (act. 1), er diese aber erst am 3. Mai 2016 zu Händen des Direktors von Swissmedic der Post übergab (act. 2.3);
- Swissmedic diesbezüglich in erster Linie geltend macht, die Beschwerde erweise sich als verspätet (act. 2, S. 2);
- A. von der Beschwerdekammer eingeladen wurde, sich zur Frage der Fristwahrung zu äussern (act. 3 und 5), er sich innerhalb der anberaumten Frist zu diesem Punkt aber nicht vernehmen liess.

**Die Beschwerdekammer zieht in Erwägung, dass:**

- gemäss Art. 90 Abs. 1 HMG die Strafverfolgung im Vollzugsbereich des Bundes von der Beschwerdegegnerin nach den Bestimmungen des VStrR geführt wird;
- gegen Zwangsmassnahmen im Sinne der Art. 45 ff. VStrR und damit zusammenhängende Amtshandlungen bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts Beschwerde geführt werden kann (Art. 26 Abs. 1 VStrR i.V.m. Art. 37 Abs. 2 lit. b StBOG);
- die Beschwerde innert drei Tagen, nachdem der Beschwerdeführer von der Amtshandlung Kenntnis erhalten hat, bei der zuständigen Behörde schriftlich mit Antrag und kurzer Begründung einzureichen ist (Art. 28 Abs. 3 VStrR);

- die Fristen im Beschwerdeverfahren sich nach der StPO richten (Art. 31 Abs. 2 VStrR; TPF 2011 163 E. 1.3);
- Fristen, die durch eine Mitteilung oder durch den Eintritt eines Ereignisses ausgelöst werden, am folgenden Tag zu laufen beginnen (Art. 90 Abs. 1 StPO);
- Eingaben spätestens am letzten Tag der Frist bei der Strafbehörde abgegeben oder zu deren Händen der Schweizerischen Post (...) übergeben werden müssen (Art. 91 Abs. 2 StPO);
- die angefochtene Verfügung dem Beschwerdeführer am 29. April 2016 (Freitag) eröffnet wurde, womit die Beschwerdefrist vorliegend am 30. April 2016 zu laufen begann und am 2. Mai 2016 (Montag) ablief;
- sich die erst am 3. Mai 2016 der Schweizerischen Post übergebene Beschwerde daher als verspätet erweist;
- auf die Beschwerde nach dem Gesagten nicht einzutreten ist;
- die Gerichtskosten bei diesem Ausgang des Verfahrens dem Beschwerdeführer aufzuerlegen sind (Art. 66 Abs. 1 BGG analog; vgl. hierzu TPF 2011 25 E. 3);
- die Gerichtsgebühr für das vorliegende Verfahren auf das gesetzlich und reglementarisch vorgesehene Minimum von Fr. 200.– festzusetzen ist (Art. 25 Abs. 4 VStrR i.V.m. Art. 73 StBOG und Art. 5 und 8 Abs. 1 des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]);

**und erkennt:**

1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.
2. Die Gerichtsgebühr von Fr. 200.– wird dem Beschwerdeführer auferlegt.

Bellinzona, 6. Juli 2016

Im Namen der Beschwerdekammer  
des Bundesstrafgerichts

Der Präsident:

Der Gerichtsschreiber:

**Zustellung an**

- A.
- Swissmedic, Schweizerisches Heilmittelinstitut

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen Entscheide der Beschwerdekammer über Zwangsmassnahmen kann innert 30 Tagen nach der Eröffnung der vollständigen Ausfertigung beim Bundesgericht Beschwerde geführt werden (Art. 79 und 100 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005; BGG). Das Verfahren richtet sich nach den Artikeln 90 ff. BGG.

Eine Beschwerde hemmt den Vollzug des angefochtenen Entscheides nur, wenn der Instruktionsrichter oder die Instruktionsrichterin es anordnet (Art. 103 BGG).